

Vollzug der Wassergesetze;

Sanierungsmaßnahmen an der Wasserkraftanlage Schlingen bei Wertach-Fluss-km 57,923 und Fl.Nr. 925 der Gemarkung Schlingen; Erneuerung der Wehrklappe und Erweiterung des Tosbeckens; Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH, Kaufbeuren

Bekanntmachung

Die Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH, Kaufbeuren, reichte mit Schreiben vom 12.11.2020 eine Planung des Ing.-Büros Dr.-Ing. Koch, Kempten, vom 28.09.2020 für den Umbau der Fischbauchklappe in ein Schlauchwehr und die Erweiterung des Tosbeckens an der Wasserkraftanlage Schlingen bei Wertach-Fluss-km 57,923 und Fl.Nr. 925 der Gemarkung Schlingen ein. Die Planung wurde mit Schreiben vom 22.12.2021 um die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von Herrn Harsch, Waltenhofen, vom 21.12.2021 und mit Schreiben vom 20.04.2022 um den landschaftspflegerischen Begleitplan von Frau Gießmann, Waltenhofen, vom März 2022 ergänzt.

Mit den vorliegenden Planungsunterlagen wird für diesen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 UVPG die Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG beantragt.

Das Vorhaben sieht vor, die schadhafte, sanierungsbedürftige Fischbauchklappe der Hochwasserentlastungsanlage durch ein neues Schlauchwehr mit Tosbecken zu ersetzen und das Tosbecken zu erweitern.

Konkret sind folgende Maßnahmen geplant:

- Neubau einer 16 m breiten Schlauchwehranlage 9,45 m unterhalb der bestehenden Fischbauchklappe
- Verlängerung des Zwischenpfeilers zwischen Kiesschutz und Fischbauchklappe,
- Verlängerung des Tosbeckens
- Herstellung der Schlauchwehranlage
- Rückbau der bestehenden Fischbauchklappe.

Mit Umsetzung dieser Maßnahmen soll sich die Abflussleistung im Hochwasserbemessungsfall unter Einhaltung des Stauziels von derzeit 78 m³/s auf 268 m³/s verbessern. Zugleich soll mit dem geplanten Umbau die Möglichkeit geschaffen werden, die Anlage für einen Weiterbetrieb nach Ablauf der Genehmigung im Jahr 2030 auszustatten.

Nach den Bestimmungen des UVPG ist für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Merkmale des Vorhabens:

Es handelt sich um ein Vorhaben, das kleinräumig ist, außer Gewässertrübungen und Sedimentverfrachtungen während der Bauzeit keine auf Dauer schädlichen Eingriffe in das Gewässer erkennen lässt, keine anderen Vorhaben oder Tätigkeiten beeinflusst, wenig Abfall erzeugt und außer der Hochwasser- und Überschwemmungsgefahr keine weiteren Risiken für Menschen oder Unfälle und Katastrophen birgt.

Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet, im Bereich existieren geschützte Landschaftsbestandteile und ein gesetzlich geschütztes Biotop und es besteht ein Hochwasserrisikogebiet sowie ein Überschwemmungsgebiet. Es ist jedoch nach Umsetzung der Maßnahmen keine erhebliche Verschlechterung des Landschaftsbildes zu erwarten, auch werden Beeinträchtigungen der vorhandenen Pflanzen, Büsche, etc. ausgeglichen. Die Hochwasser-/Überschwemmungsgefahr wird durch Auflagen im Bescheid sowie eine durchdachte Planung der Arbeitsabläufe minimiert.

Art und Merkmale möglicher Auswirkungen:

Die Vorprüfung ergab ferner, dass während der Bauzeit Eingriffe in die Natur (Gewässer, Tiere, Pflanzen) und das Landschaftsbild vorliegen. Die Eingriffe sind jedoch kompensierbar (LBP und saP sowie BayKompV) und teilweise durch die Wahl geeigneter Zeitfenster, in denen die Maßnahmen durchgeführt werden, teilweise durch die Aufnahme von Auflagen in den Planfeststellungsbescheid auch vermeid- bzw. minimierbar.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt als für das Verfahren zuständige Behörde fest, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Gleichzeitig werden das Vorhaben und die Auslegung der Planung hiermit bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung und die dem Vorhaben zugrundeliegenden Antragsunterlagen werden im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern (<https://www.uvp-verbund.de>) unter der Kategorie „Wasserwirtschaftliche Vorhaben“ veröffentlicht.

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahmen ergeben, in der Zeit vom 05.09.2022 bis einschließlich 04.10.2022 bei der Stadt Bad Wörishofen, 86825 Bad Wörishofen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen (Auslegungsfrist),
2. die Planunterlagen in der Zeit vom 05.09.2022 bis einschließlich 04.10.2022 auch auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu unter <https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/bekanntmachungen> einsehbar sind,

3. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis spätestens 18.10.2022 bei der Stadt Bad Wörishofen, 86825 Bad Wörishofen, oder beim Landratsamt Unterallgäu, 87719 Mindelheim, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind, da mit Ablauf dieser Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten bei dem noch bekanntzugebenden Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
5. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Wörishofen,

Welzel

1. Bürgermeister